

Preisblatt Netznutzung Strom

Zum **01.01.2026** gelten die nachstehend aufgeführten Netzentgelte.

1. Entgelte für die Nutzung des Verteilnetzes (inkl. Abrechnung)

Leistungsgemessene Kunden werden turnusgemäß monatlich abgerechnet. Nicht leistungsgemessene Kunden werden turnusgemäß im Jahreszyklus abgerechnet.

1.1. Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung ¹

Spannungsebene	Jahresleistungspreissystem ⁷			
	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis EUR/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis EUR/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung (HS)	5,13	5,21	134,04	0,05
Umspannung Hoch-/Mittelspannung (USp. HS/MS)	10,11	5,79	134,23	0,82
Mittelspannung (MS)	10,96	6,46	134,52	1,52
Umspannung Mittel-/Niederspannung (USp. MS/NS)	12,77	6,75	135,38	1,84
Niederspannung (NS)	16,92	7,71	136,38	2,94

Die Entgelte sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

1.2. Jahrespreissystem für Entnahme ohne Leistungsmessung

Spannungsebene	Jahrespreissystem			
	Grundpreis EUR/a		Arbeitspreis ct/kWh	
	netto	brutto ⁶	netto	brutto ⁶
Niederspannung (NS)	101,00	120,19	6,94	8,26

1.3. Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen ohne Leistungsmessung

Spannungsebene	Arbeitspreis ct/kWh	
	netto	brutto ⁶
Niederspannung (NS)*	4,37	5,20

* Die Ladezeit für Elektro-Speicherheizungen, die nach dem 31.12.2019 in Betrieb genommen wurden, beträgt täglich neun Stunden in der Zeit von 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

1.4. Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit Netzanschluss bis 31.12.2023

Spannungsebene	Arbeitspreis ct/kWh	
	netto	brutto ⁶
Niederspannung (NS)*	4,37	5,20

* Bei Vereinbarung einer netzdienlichen Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG

1.5. Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit Netzanschluss ab 01.01.2024

Gemäß Festlegung BK6-22-300 dürfen Betreiber mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG ohne leistungsgemessene Entnahme zwischen Modul 1 und 2 wählen. Wird keine Wahl getroffen, findet das Modul 1 Anwendung („Default“). Im Falle einer leistungsgemessenen Entnahme steht nur Modul 1 zur Verfügung.

Nach der Regelung des § 14a EnWG können Letztverbraucher ab dem 01.04.2025 zusätzlich zu Modul 1 ein zeitvariables Netzentgelt (Modul 3) wählen. Mindestvoraussetzung ist das Vorhandensein eines intelligenten Messsystems.

Das Gesamtentgelt der Entnahmestelle kann nicht unter 0 EUR sinken. Die Vereinbarung einer netzdienlichen Steuerung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG mit dem Netzbetreiber wird vorausgesetzt.

Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduktion) für Entnahme mit Leistungsmessung ⁷					
Spannungsebene	Jahresleistungspreissystem				Noch zu berücksichtigende Netzentgeltreduktion EUR/a
	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a		
	Leistungspreis EUR/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis EUR/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	
Umspannung Mittel-/Niederspannung (USp. MS/NS)	12,77	6,75	135,38	1,84	-119,28
Niederspannung (NS)	16,92	7,71	136,38	2,94	-119,28

Die Entgelte sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduktion) für Entnahme ohne Leistungsmessung						
Spannungsebene	Jahrespreissystem				Noch zu berücksichtigende Netzentgeltreduktion EUR/a	
	Grundpreis EUR/a		Arbeitspreis ct/kWh			
	netto	brutto ⁶	netto	brutto ⁶	netto	brutto ⁶
Niederspannung (NS)	101,00	120,19	6,94	8,26	-119,28	-141,94

Modul 2 (prozentuale Netzentgeltreduktion) für Entnahme ohne Leistungsmessung (ausschließlich bei separater Verbrauchsmessung der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen)						
Spannungsebene	Jahrespreissystem					
	Grundpreis EUR/a		Arbeitspreis ct/kWh		Bereits berücksichtigte Netzentgeltreduktion ct/kWh	
	netto	brutto ⁶	netto	brutto ⁶	netto	brutto ⁶
Niederspannung (NS)	0,00	0,00	2,78	3,31	-4,16	-4,95

Modul 3* (zeitvariables Netzentgelt) für Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung (bei Vorhandensein eines intelligenten Messsystems)						
Spannungsebene Niederspannung (NS)	Jahrespreissystem					
	Zeitfenster		Arbeitspreis ct/kWh		Bereits berücksichtigte Netzentgeltreduktion bzw. -erhöhung ct/kWh	
	von	bis	netto	brutto ⁶	netto	brutto ⁶
Standardlasttarifstufe	06:00 Uhr 18:45 Uhr	14:15 Uhr 00:00 Uhr	6,94	8,26	0,00	0,00
Niedriglasttarifstufe**	00:00 Uhr	06:00 Uhr	2,09	2,48	-4,85	-5,77
Hochlasttarifstufe**	14:15 Uhr	18:45 Uhr	9,77	11,63	+2,83	+3,37

* Modul 3 kann nur in Verbindung mit Modul 1 gewählt werden.

** Niedriglasttarif und Hochlasttarif gelten nur im 1. Quartal (01.01. - 31.03.2026) und 4. Quartal (01.10. - 31.12.2026).

1.6. Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung ¹

Spannungsebene	Monatsleistungspreissystem ⁷	
	Leistungspreis EUR/kW und Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung (HS)	22,34	0,05
Umspannung Hoch-/Mittelspannung (USp. HS/MS)	22,37	0,82
Mittelspannung (MS)	22,42	1,52
Umspannung Mittel-/Niederspannung (USp. MS/NS)	22,56	1,84
Niederspannung (NS)	22,73	2,94

Die Entgelte sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

1.7. Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung – Netzreservekapazität

Spannungsebene	Netzreservekapazität ⁷		
	0 bis 200 h/a	200 h/a bis 400 h/a	400 h/a bis 600 h/a
	EUR/kWa	EUR/kWa	EUR/kWa
Hochspannung (HS)	32,97	39,56	46,15
Umspannung Hoch-/Mittelspannung (USp. HS/MS)	42,48	50,98	59,48
Mittelspannung (MS)	57,34	68,81	80,28
Umspannung Mittel-/Niederspannung (USp. MS/NS)	62,38	74,86	87,34
Niederspannung (NS)	98,78	118,54	138,30

Die Entgelte sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

1.8. Entgelte für Blindstrom

Spannungsebene	Blindstrom ⁷ Induktiv
	ct/kvarh
Grenzen für Entgeltberechnung	$\cos \varphi < 0,9$
alle Spannungsebenen	1,00

Die Entgelte sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

2. Entgelte für konventionellen Messstellenbetrieb und Messdienstleistung

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme werden separat veröffentlicht.

2.1. Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung ²

Spannungsebene der Messeinrichtung	Entgelt je Messeinrichtung ⁷ (zzgl. Zusatzgerät Funk-Modem, s. Ziffer 2.3)	Entgelt je Messeinrichtung ⁷ bei kundenseitig gestellter Kommunikationseinrichtung
	EUR/a	EUR/a
Hochspannung (HS)	701,99	696,99
Mittelspannung (MS)	400,14	395,14
Niederspannung (NS)	296,11	291,11

Die Entgelte sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

2.2. Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung ³

Zählerart	Entgelt je Messeinrichtung			
	exkl. Stromwandler EUR/a		inkl. Stromwandler EUR/a	
	netto	brutto ⁶	netto	brutto ⁶
Eintarifzähler	9,13	10,86	35,44	42,17
Zweitarifzähler	11,75	13,98	38,06	45,29
Zweitarifzähler inkl. Schaltgerät	14,70	17,49	41,01	48,80
Prepayment-Zähler	48,65	57,89	-	-

2.3. Zusatzgeräte

Zusatzgerät	Entgelt je Zusatzgerät bzw. Kunde EUR/a	
	netto	brutto ⁶
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM; zu Ziffer 2.1.)	77,55	92,28
Stromwandler (zu Ziffer 2.2.)	26,31	31,31
Schaltgerät (zu Ziffer 2.2.)	2,95	3,51

2.4. Zusatzleistungen

Zusatzleistung	Ablesung EUR/Ablesung	
	netto	brutto ⁶
Zusätzlich beauftragte Zählerablesung	12,52	14,90

3. Mehrkosten aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Gemäß §§ 26 und 26a des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz - KWKG) beträgt die KWKG-Umlage auf die nicht privilegierten Letztverbräuche im Jahr 2026:

Verbrauch	KWKG-Umlage ct/kWh	
	netto	brutto ⁶
verbrauchsunabhängig*	0,446	0,531

* Ausnahmen für privilegierte Letztverbraucher gem.:

- § 27 KWKG 2017 – Stromkostenintensive Unternehmen, die nach §§ 63 ff. EEG 2017 die „Besondere Ausgleichsregelung“ in Anspruch nehmen; die Abrechnung erfolgt durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber (Meldefrist: 31.05. des Folgejahres)
- § 27a KWKG 2017 – Für den selbst verbrauchten Stromanteil von Unternehmen oder selbständigen Unternehmensteilen bei ausschließlicher Stromerzeugung mit Kuppelgasen (Meldefrist: 31.03. des Folgejahres)
- § 27b KWKG 2017 in Verbindung mit § 61k EEG 2017 – Stromverbrauch von Stromspeichern aufgrund von Zwischenspeicherungen (Meldefrist 31.03. des Folgejahres)
- § 27c KWKG 2017 – Schienenbahnen mit einem Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle von mehr als 1 GWh

4. Aufschlag für besondere Netznutzung / § 19 StromNEV-Umlage (inkl. Netzentgeltbefreiung für Elektrolyseure gem. § 118 Abs. 6 S. 9 EnWG)

Gemäß § 19 Abs. 2 S. 14 und 15 StromNEV ist die den Letztverbrauchern in Rechnung zu stellende § 19 StromNEV-Umlage abhängig vom Jahresverbrauch je Abnahmestelle. Die § 19 StromNEV-Umlage auf das Netznutzungsentgelt beträgt inkl. der Netzentgeltbefreiung für Elektrolyseure gem. § 118 Abs. 6 S. 9 EnWG sowie der Rückabwicklung der Vorjahre:

Verbrauch	§ 19 StromNEV-Umlage ct/kWh	
	netto	brutto ⁶
Für die ersten 1.000.000 kWh	1,559	1,855
oberhalb von 1.000.000 kWh ⁴	0,050	0,060
oberhalb von 1.000.000 kWh ^{4,5}	0,025	0,030

5. Offshore-Netzumlage

Die Offshore-Netzumlage gemäß § 17f Abs. 5 EnWG wird auf die nicht privilegierten Letztverbräuche in folgender Höhe erhoben:

Verbrauch	Offshore-Netzumlage ct/kWh	
	netto	brutto ⁶
verbrauchsunabhängig*	0,941	1,120

* Ausnahmen für privilegierte Letztverbraucher gem.:

- § 27 KWKG 2017 – Stromkostenintensive Unternehmen, die nach §§ 63 ff. EEG 2017 die „Besondere Ausgleichsregelung“ in Anspruch nehmen; die Abrechnung erfolgt durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber (Meldefrist: 31.05. des Folgejahres)
- § 27a KWKG 2017 – Für den selbst verbrauchten Stromanteil von Unternehmen oder selbständigen Unternehmensteilen bei ausschließlicher Stromerzeugung mit Kuppelgasen (Meldefrist: 31.03. des Folgejahres)
- § 27b KWKG 2017 in Verbindung mit § 61k EEG 2017 – Stromverbrauch von Stromspeichern aufgrund von Zwischenspeicherungen (Meldefrist 31.03. des Folgejahres)
- § 27c KWKG 2017 – Schienenbahnen mit einem Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle von mehr als 1 GWh

6. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgaben richten sich nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Gemeinde weitergeleitet. Sie beträgt derzeit für das Versorgungsgebiet Duisburg (Gemeinde über 500.000 Einwohner):

Kundengruppe	Konzessionsabgabe ct/kWh	
	netto	brutto ⁶
Jahresverbrauch ≤ 30.000 kWh oder Jahreshöchstleistung ≤ 30 kW	2,39	2,844
Jahresverbrauch > 30.000 kWh und Jahreshöchstleistung > 30 kW (mindestens zwei Monate pro Abrechnungsjahr)	0,11	0,131
Schwachlast	0,61	0,726

Die Bemessung der Konzessionsabgabe bestimmt sich gemäß § 2 Absatz 2 KAV nach der Gemeindegröße, die sich abhängig von der Einwohnerzahl ändern kann. Maßgeblich ist die jeweils vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) amtlich fortgeschriebene Einwohnerzahl.

Im Netzgebiet der Netze Duisburg GmbH gilt die Schwachlastzeit täglich von 23:00 Uhr bis 5:00 Uhr.

Eine Befreiung von der Konzessionsabgabe kommt in Anwendung von § 2 Abs. 4 S. 1 KAV in Betracht.

7. Zahlungsverzug

Die Kosten aus Zahlungsverzug sind wie folgt zu bezahlen:

- Mahnung = (frühestens 1 Woche nach Fälligkeit) 0,5 % des Forderungsbetrages, mindestens 3,80 EUR
- vom Zeitpunkt der Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens Verzugszinsen in der gesetzlich zulässigen Höhe.

Berechnungsgrundlage für vorgenannte Mindestbeträge ist die zzt. gültige tarifliche Stundenvergütung West des Tarifvertrages für Versorgungsbetriebe (TV-V) der Entgeltgruppe 5, Stufe 3. Ändert sich diese, ändern sich vorgenannte Mindestbeträge entsprechend.

8. Sonstige Aufwendungen

Aufwendungen für Tätigkeiten außerhalb dieser Preisstellungen sind nach Aufwand und in Absprache mit dem Netzbetreiber zu vergüten.

9. Umsatzsteuer

Sofern nicht anders ausgewiesen handelt es sich bei den Entgelten um Nettopreise. Diese verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

⁽¹⁾ Abweichende Spannungsebenen von Entnahme und Messung:

In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messstelle in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon (Entnahme in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannung) werden die bei der Niederspannungsmessung nicht erfassten Verluste zwischen Entnahme- und Messstelle individuell mit einem Aufschlag berücksichtigt. Der Aufschlag auf die ¼ h Messwerte (Leistungs- und Arbeitswerte) kann bis zu 3 % betragen.

⁽²⁾ Der Preis gilt bei leistungsgemessenen Kunden pro Jahr für die Bereitstellung der Messeinrichtung, die tägliche Fernauslesung der Messdaten auf 1/4-h-Basis, Datenaufbereitung und auf Anforderung für die werktägliche Bereitstellung der Messdaten.

⁽³⁾ Der Preis gilt bei nicht leistungsgemessenen Kunden pro Jahr für die Bereitstellung der Messeinrichtung sowie die turnusgemäße Ablesung im Jahreszyklus.

⁽⁴⁾ Letztverbraucher, die die Begünstigung für Verbräuche oberhalb von 1.000.000 kWh (§ 26 Abs. 2 Satz 1 KWKG 2016 a. F.) in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres den im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbst verbrauchten Strom sowie im Fall des Satzes 2 (vgl. Fußnote Nr. 5) das Verhältnis der Stromkosten zum handelsrechtlichen Umsatz melden (§ 26 Abs. 2 Satz 3 KWKG 2016 a. F.).

⁽⁵⁾ Für Verbrauchsstellen, die dem produzierenden Gewerbe oder dem schienenengebundenen Verkehr (§ 26 Abs. 3 KWKG 2016 a. F.) zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 a. F.). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

⁽⁶⁾ inkl. 19 % Umsatzsteuer

⁽⁷⁾ zzgl. 19 % Umsatzsteuer